

# DER ISLAM

ZEITSCHRIFT  
FÜR GESCHICHTE UND KULTUR  
DES ISLAMISCHEN ORIENTS

HERAUSGEGEBEN VON

C. H. BECKER IN BERLIN  
UND  
R. STROTHMANN IN HAMBURG

MIT UNTERSTÜTZUNG DER  
HAMBURGISCHEN WISSEN-  
SCHAFTLICHEN STIFTUNG

FACHZEITSCHRIFT DER  
DEUTSCHEN MORGENLÄNDISCHEN  
GESELLSCHAFT

SIEBZEHNTER BAND

1928

WALTER DE GRUYTER & CO.

VORMALS G. J. GÖSCHEN'SCHE VERLAGSHANDLUNG — J. GUTTENTAG, VERLAGS-  
BUCHHANDLUNG — GEORG REIMER — KARL J. TRÜBNER — VEIT & COMP.

BERLIN UND LEIPZIG



## Verheimlichung des Namens.

Von Ignaz Goldziher †.

In einem mehrfach variierten Ḥadītspruch läßt man den Propheten die Lehre erteilen: Wenn ein Mann einem andern sich anbrüdet, so möge er ihn fragen nach seinem Namen, nach dem seines Vaters und welchem (Stamme) er angehört, denn dadurch wird die (gegenseitige) Liebe am ehesten fest geknüpft, *idā āhā 'r-raḡulu 'r-raḡula<sup>1)</sup> faljas'alhu 'an ismihi wa 'smi abīhi wa-mimman huwa ja-innahu auṣalu li'l-mawadda* (Ibn Sa'd VI 43,8; Tirmidī, *Ṣaḥīḥ* II 63, 4 v. u. *Uṣd al-Ġāba* V 121, 3 v. u.). In einem andern Ḥadīṭ wird unter den drei Dingen, an denen man die Unzulänglichkeit eines Menschen erkennt, erwähnt, daß er jemandem begegnet, dessen Bekanntschaft ihm lieb ist, und sich von ihm trennt, ohne nach seinem Namen und seiner Abstammung gefragt zu haben (bei Ġazālī III 43, 19). Auch unter den von Zaid b. 'Alī gesammelten Lehren des 'Alī wird von diesem die Belehrung überliefert, daß es sechs Eigentümlichkeiten gebe, deren Betätigung ein Muslim dem andern schuldet; darunter: daß er ihm seinen und seines Vaters Namen sowie auch seinen Wohnort bekannt mache (*Corpus Juris di Z. b. 'A. ed. E. GRIFFINI* 275, 4).

Aus solchen Lehren zieht al-Ṣa'bī die Folgerung: Wenn ein Mann mit einem andern zusammentrifft und sagt: Ich kenne sein Antlitz, aber ich weiß nicht seinen Namen, so ist dies die Bekanntschaft von Blödsinnigen *fi'r-raḡuli juḡālisu 'r-raḡula ja-jakūlu a'rifu waḡhahu wa-lā a'rifu 'smahu ja-tilka ma'rifatu 'n-naukā. (Iḥjā* II 165, 1).

Solche Ermahnungen führen zur Folgerung, daß es unter den alten Arabern Sitte war, bei einer Begegnung, aber auch bei intimerem Verkehr, wenigstens bei Beginn desselben, nach dem Namen des Partners nicht zu fragen. Man legt sogar Wert darauf, seinen Namen zu verheimlichen oder zu verschleiern. Es kommt vor, daß vor dem Eingehen in eine Verhandlung zwischen den Parteien ein bindendes Übereinkommen geschlossen wird, daß sie gegenseitig ihre Namen nicht verheimlichen: *ja-ta'ākadā an lā jatakātamā (Naḡā'id* ed. BEVAN 1024, 2ff.). Bei Erkundung der Identität scheint man höchstens so weit gegangen zu sein, mit Vermeidung der Neugier um den Personen-

<sup>1)</sup> In einer Version bei Suhrawardī, *'Awāriḡ al-Ma'ārif*, Kap. 54, IV, 73, wo die Ermahnung des Propheten anlässlich eines bestimmten Falles an Ibn 'Omar gerichtet ist: *idā aḡbabta aḡadan. . .*



namen des Gastes, nur nach dem Stamm zu fragen, dem die betreffende Person angehört (z. B. *Ağānī* VII 186, 17: *mimman ar-rağul*, vgl. 1001 *Nacht* III 257, 8 v. u.).

Die Verheimlichung des Namens scheint, wie bei vielen Völkern die Verhüllung des Antlitzes<sup>1)</sup>, ursprünglich in der Besorgnis darüber begründet zu sein, sich durch Kenntnissgabe wegen einer verwirkten Blutschuld der Blutrache preiszugeben, was durch Verheimlichung der Identität vermieden werden sollte<sup>2)</sup>. Der wegen einer Blutschuld Flüchtige kann mit Verschweigung seines Namens den Schutz eines Zeltes ansprechen, bei dessen Bewohnern er sich vor seinen Verfolgern verbergen möchte (*Ağānī* XXI, 78, 7 *ağrā mutana kkiran*). Der *mustağir* nennt seinen Namen, wenn der um Schutz Gebetene denselben mit Ausschluß einer bestimmten Person zu gewähren bereit ist, mit der jener nicht identisch ist (Mālik b. Asmā, *Ağānī* XVI 42, 15 u. 21). Auf die Frage *man takūnu* „Wer bist du?“ antwortet der befragte *Ḳaisite*: „Dieses Fragen kann dich ja nicht interessieren“ *lā hāgata laka fi's-su'ālī 'an dālīka*, worauf der Befragende entgegnet: „Hat denn der Islam nicht alle Blutfehde und allen Haß ausgelöscht?“ D. h. durch den Islam ist ja die Besorgnis wegen der Blutrache getilgt *awa-mā halla 'l-islāmū 'd-ḡağā'ina wa-atfa'a 'l-ahkād*. Nichtsdestoweniger verrät der *Ḳaisite* nicht mehr als den Namen der Sippe, der er innerhalb der *Ḳaisitengruppe* angehört (*Ḳālī*, *Amālī* I 117, 12ff.). Den eigenen Namen mag er nicht kundgeben (vgl. *Ağānī* IX 7, 15, 16). Dies geschieht jedoch bei Herausforderungen (*mubāraza*) zum Kampf (*Hudail*, 169, 7) und dient auch zur Bekundung der Ebenbürtigkeit der Kämpfenden (Ibn Sa'd II/I 10, 10ff.; 15, 17). Dem Herausfordernden wird in den Erzählungen darüber zumeist die Formel in den Mund gegeben: „Wer mich kennt, der kennt mich; wer mich nicht kennt (möge wissen): ich bin N. der Sohn des N.“, eine Formel die man literarisch auch auf andere Gelegenheiten übertragen hat<sup>3)</sup>. Auch der

<sup>1)</sup> Dozy, *Dictionnaire détaillé des noms des vêtements chez les Arabes* 399f. Hierher gehört auch die Verhüllung des Antlitzes des Abū Sufjān b. al-Hārīt und seines Sohnes, als sie vor dem Propheten erscheinen, Ibn Sa'd IV/I 35 paenult.

<sup>2)</sup> Vgl. JACOB, *Beduinenleben* 40. Über Verheimlichung des Namens aus andern Motiven s. ANDRAE, *Ethnographische Parallelen* (Stuttgart 1878) 179ff.

<sup>3)</sup> Muḥammed b. Ġa'far, der 'alidische Prätendent, beginnt mit derselben seine Entsagungserklärung (Tabari III 994), ebenso auch al-Aš'arī, als er vom Katheder der Moschee in Baṣra seine Lossagung von der Mu'tazila feierlich ankündigt (*Fihrist* 181, 14); auch den landstreichenden Bettler (*mukaddī*) läßt eine humoristische Darstellung dieselbe Formel gebrauchen (Baiḥakī ed. SCHWALLY 624, 2). Vgl. auch die Selbsteinführung des unangemeldet in eine Gesellschaft eintretenden Ibrāhīm al-Mausilī, *Ağānī* V 25, 15.

zum Schlage Ausholende gibt sich mit vollem Namen (oder der *kunja*, ZDMG XL 186, 5) zu erkennen (*ḥudhā wa-anā 'bnu . . . Ibn Hišām* 720, 2, Ibn Sa' d IV/II 3, 17, *Aġānī* XII, 30, 8; 55, 7 v. u. ff.; XV 74, 10 v. u.). Vgl. jedoch *Aġānī* XVI, 55, 12 v. u., wo Zaid al-Chail dem 'Āmir b. at-Tufail nur auf dessen Andrängen schließlich seinen Namen nennt.

Die Verheimlichung des Namens<sup>1)</sup> ist bis in späte Zeiten auf gesellschaftlichem Gebiete in Übung geblieben. Unter süd-arabischen Beduinenstämmen „tribal custom ordains that no stranger shall be questioned even as regards his origin and purpose until he has been among you three whole days“ (BURY, *The Land of Uz* 241). Und dieser Brauch reflektiert sich auch zuweilen an einigen Stellen der 1001 Nacht-Erzählungen. Freilich erfahren wir auch öfters das Gegenteil. Die einander Begegnenden nennen gegenseitig ihre Namen. Z. B. nur in der einen 'Omar an-No'mān-Erzählung 390, 13; 392 paenult.; 393, 3 v. u.; 400, 7; 413, 16; 416, 5 v. u. (der Bülāker Ausgabe 1279, im ersten Band). Jedoch auch die Unbekümmertheit um den Namen kann beobachtet werden. Nachdem Ġamīl b. Ma'mar drei Tage lang die Gastfreundschaft des jungen 'Udriten genossen hatte, fragt dieser erst am vierten Tag bei der Verabschiedung des Gastes um dessen Namen und seine Stammesangehörigkeit (III, 255). Der Gatte der Zain al-Mawāṣif (ein Jude) lebt bereits seit längerer Zeit im vertrauten Verhältnis zu Masrūr, sie sind schon übereingekommen, miteinander in Handelsgenossenschaft zu treten, ohne daß jener sich um den Namen des Freundes gekümmert hätte. Daß aber Masrūr *naṣrānī* sei, hat ihn früher interessiert als die Kenntnis seines Namens<sup>2)</sup>, um den er sich, nach mehreren Tagen, auch nur aus Eifersucht bekümmert, um herauszubekommen, ob er derselbe sei, den seine Gattin im Schlafe ruft (IV 110, 6 v. u.; III, 18).

<sup>1)</sup> Auch bei den Somali wird der Fremde nicht nach seinem Namen gefragt: „Die Frage: Wer bist du? drückt der Somali folgendermaßen aus: „Du, welches ist der Name deiner Heimat?“ (PAULITSCHKE, *Ethnographie Nordafrikas*, Berlin 1890, 95).

<sup>2)</sup> Vgl. ZDMG XXXII 341.